

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17553 –**

Deutscher Vorstoß für eine reine Aktiensteuer, Teil II (Aktuelle Gutachten)

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz hat in seinem sog. Ministerbrief vom 9. Dezember 2019 seinen Amtskollegen der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten zur Finanztransaktionsteuer (FTT) einen Vorschlag für eine reine Aktiensteuer unterbreitet (Ausschussdrucksache 19(7) 354 bzw. EUFIN 793/2019 und EUFIN 794/2019). Danach soll sich die (Finanz-)Transaktionsteuer nunmehr auf den Erwerb von Aktien beschränken. Anders als die zuvor von der Europäischen Kommission 2011 und 2013 unterbreiteten Vorschläge, erstreckt der deutsche Vorstoß die Steuerpflicht erstmals auch auf die Kleinanleger.

Zu diesem Vorschlag des Bundesministers der Finanzen sind jüngst zwei Gutachten veröffentlicht worden.

Bekannt wurde ein Gutachten von Professor Dr. Stefan Pichler von der Wirtschaftsuniversität Wien (Gutachten zur Finanztransaktionsteuer, Wien Dezember 2019). So hat etwa Österreich, das innerhalb der Verstärkten Zusammenarbeit zur Finanztransaktionsteuer auf Ministerebene den koordinierenden Vorsitz innehat, den Vorstoß Deutschlands für eine reine Aktiensteuer unter Bezugnahme auf das Gutachten von Professor Dr. Stefan Pichler abgelehnt (Salzburger Nachrichten vom 18. Dezember 2019, „Nein zu dieser Finanztransaktionsteuer“). Das Gutachten kommt zu dem Schluss, der Vorschlag Deutschlands für eine reine Besteuerung von Aktientransaktionen erreiche die ursprünglich mit der FTT verfolgten Zielen nicht (Heranziehung der Finanzbranche zu den Kosten der Bewältigung der Finanzkrise, Schaffung von Anreizen zur Unterbindung nicht förderlicher Transaktionen sowie Harmonisierung der europaweiten Steuersysteme, vgl. hierzu auch die Begründung in den Kommissionsdrucksachen KOM(2011) 594 endg. sowie KOM(2013) 71 endg.).

Und im kürzlich geschlossenen Koalitionsvertrag der konservativ-grünen Regierungskoalition Österreichs heißt es hierzu dementsprechend: „Die Bundesregierung steht zu dem Ziel, hochspekulative Finanzprodukte, vor allem sogenannte Derivate und „high-frequency trading“-Aktivitäten, stärker zu besteuern. Der momentane Vorschlag der FTT-Gruppe wird diesem Anspruch aber nicht gerecht, sondern benachteiligt heimische Unternehmen am internationalen Kapitalmarkt. Österreich wird sich auf EU-Ebene für die Umsetzung einer

zielgerechten FTT einsetzen.“ (https://www.dieneuevolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2020.pdf; Abruf am 9. Januar 2020).

In einem Gutachten für die Fraktion der FDP kommen die Professoren Hans-Peter Burghof und Robert Jung von der Universität Hohenheim unter anderem zu dem Schluss (Finanztransaktionsteuer – der aktuelle Richtlinienentwurf in ökonomischer Wertung), dass die vorgesehene Besteuerung des Aktienverkehrs faktisch auf eine Kleinanlegersteuer hinausläuft, während professionelle Investoren die Steuer regelmäßig umgehen werden (<https://www.fdpbt.de/gutachten-aktiensteuer-trifft-kleinanleger-und-schont-spekulanten>; Abruf am 9. Januar 2020). Weiter weisen sie nach, dass das von der Politik ausgerufene Ziel, durch die Finanztransaktionsteuer spekulativen Übertreibungen Einhalt bieten zu wollen und damit die Kapitalmarkteffizienz zu erhöhen, durch den vorgelegten Richtlinienvorschlag nicht erreicht werden kann.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Einführung einer Finanztransaktionsteuer (FTT) im europäischen Kontext ist das erklärte Ziel der Bundesregierung. Die Diskussionen um die Einführung einer harmonisierten FTT werden seit Jahren geführt. Eine breit angelegte FTT – also auch die Besteuerung von Derivaten, Optionsscheinen und des Hochfrequenzhandels – war aber bisher weder auf Ebene der G20, noch auf EU-Ebene noch unter den Staaten der Verstärkten Zusammenarbeit (VZ) konsensfähig.

Es gibt derzeit mehrere aktuelle Gutachten, die sich mit den Auswirkungen der Einführung einer FTT auf europäischer Ebene beschäftigen. Gegenstand der Untersuchungen ist der unter den Staaten der VZ diskutierte Vorschlag zur Einführung einer FTT, die sich an der bestehenden FTT in Frankreich orientiert. Die Gutachten kommen dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen. Sie leisten einen guten Beitrag für die laufenden Diskussionen (Burghof & Jung, https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2020-01/Gutachten_Finanztransaktionssteuer_FD%20Fraktion.pdf; Funke, Meyer & Trebesch, <https://www.ifw-kiel.de/de/publikationen/kieler-beitraege-zur-wirtschaftspolitik/der-deutsch-franzoesische-vorschlag-zu-einer-eu-finanztransaktionssteuer-internationale-einordnung-und-politikempfehlungen-0/>); Pichler, <https://www.bmf.gv.at/themen/wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik-waerungspolitik/gutachten-finanztransaktionssteuer.html>).

Das Gutachten von Professor Dr. Pichler untersucht dabei insbesondere die Auswirkung auf Österreich.

Die Bundesregierung macht sich den Inhalt der Gutachten nicht zu Eigen.

1. Trifft nach Ansicht der Bundesregierung die Auffassung der Professoren Burghof und Jung zu, wonach Hinterlegungsscheine (depository receipts), die ein Eigentumsrecht an der FTT unterliegenden Aktien vermitteln, von der Steuer ausgenommen bleiben, während Aktien selbst besteuert werden sollen?
 - a) Wenn ja, welches Umgehungsrisiko sieht die Bundesregierung hierbei?
 - b) Wenn ja, zu welchen Prozentanteilen geht die Bundesregierung von einer Umgehung aus, und wenn sie das Umgehungspotential nicht untersucht hat, aus welchen Gründen hat die Bundesregierung trotz Vorlage eines eigenen Richtlinienentwurfs auf eine Auswirkungsanalyse verzichtet?

Ist die Bundesregierung der Ansicht, an entsprechenden Analysen bestehe im Markt kein Interesse?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Gegenwärtig verhandeln zehn Mitgliedstaaten im Rahmen der VZ über die Einführung einer Finanztransaktionsteuer (FTT) auf europäischer Ebene. Nach dem aktuellen Verhandlungsstand sollen Hinterlegungsscheine nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Der Richtlinienentwurf soll den Kern einer harmonisierten FTT darstellen und ermöglicht es den einzelnen Mitgliedstaaten, darüber hinaus national auch weitere Finanzinstrumente der Besteuerung zu unterwerfen. Die konkrete Ausgestaltung einer auf europäischer Ebene beschlossenen FTT ist Gegenstand des Umsetzungsprozesses.

2. Trifft nach Ansicht der Bundesregierung die Auffassung der Professoren Burghof und Jung zu, wonach die Anknüpfung der Besteuerung am täglichen Erwerbssaldo („daily net long position“) insbesondere den Hochfrequenzhandel (High Frequency Trading, HFT) nicht der FTT unterwerfe, da HFT-Händler ihre Positionen üblicherweise zum Tagesende glattstellen (d. h. auf Null stellen), sodass kein Tagesendsaldo zum Handelsschluss stehen bleibt?

Nach dem aktuellen Verhandlungsstand soll der Intraday-Handel mit dem positiven Tagesendsaldo der Besteuerung unterliegen. Sofern beim Hochfrequenzhandel ein positiver Tagesendsaldo gegeben ist, soll dieser der Besteuerung unterliegen.

3. Aus welchen Gründen spricht die Bundesregierung bei ihrem Richtlinienvorschlag für eine Aktiensteuer begrifflich weiterhin von einer „Finanztransaktionsteuer“, obwohl der ursprüngliche Begriff des „Finanzinstruments“ neben Aktien auch Staatsanleihen, Unternehmen, Zertifikate, Derivate usw. erfasst hätte?

Die Bezeichnung Finanztransaktionsteuer hat sich international durchgesetzt. So orientieren sich die Verhandlungen auf europäischer Ebene an der in Frankreich eingeführten FTT. Das französische Gesetz spricht von einer Finanztransaktionsteuer (Taxe sur les transactions financières). Auch die in Spanien geplante Steuer, die sich am französischen Modell orientiert, heißt Finanztransaktionsteuer (Impuesto sobre las Transacciones Financieras).

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Schlussfolgerung von Professor Dr. Stefan Pichler, wonach keines der drei in den ursprünglichen Richtlinienentwürfen der Europäischen Kommission genannten, zentralen Ziele einer FTT (Rechtsharmonisierung, Beteiligung der Finanzbranche an den Kosten der Finanzkrise, Effizienz der Finanzmärkte stärken – vgl. hierzu etwa nur KOM(2013) 71 endg., dort S. 2) erreicht werde?

Nachdem bei den Verhandlungen zur FTT über Jahre kein Durchbruch erzielt werden konnte, haben sich die Mitgliedstaaten der VZ 2019 darauf verständigt, eine FTT nach dem französischen Vorbild einführen zu wollen. Damit wird der Kern einer europäischen FTT definiert und eine Harmonisierung unter den beteiligten Staaten erreicht. Auch mit einer FTT in der vorliegenden Ausgestaltung trägt der Finanzsektor stärker dazu bei, staatliches Handeln im Sinne des Gemeinwohls zu finanzieren.

Hinsichtlich der Effizienz der Finanzmärkte wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Annahme von Professor Dr. Stefan Pichler, wonach der Vorschlag Deutschlands für eine Aktiensteuer 99 Prozent aller Finanztransaktionen von der Besteuerung ausnehme?
 - a) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
 - b) Wenn ja, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für ihren Vorschlag?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann die in dem Gutachten von Herrn Professor Dr. Stefan Pichler enthaltene Annahme nicht bestätigen. In dem Gutachten wird auf eine von der World Federation of Exchanges vorgenommene Schätzung des Anteils des weltweiten Aktienhandels am gesamten Finanzmarkt von 0,37 Prozent verwiesen. Diese Zahl ergibt sich nicht unmittelbar aus den angegebenen Quellen. Unklar bleibt zudem, welche Finanztransaktionen in die Aussage des Gutachtens eingeflossen sind, beispielsweise im Hinblick auf außerbörsliche Geschäfte und Geschäfte, die aus mehreren Einzeltransaktionen bestehen.

6. Teilt die Bundesregierung die Annahme von Professor Dr. Stefan Pichler, wonach der Anteil der Banken am für Österreich aus der Aktiensteuer grundsätzlich zu erwartenden Aufkommen in Höhe von insgesamt 33 Mio. Euro lediglich einen „vernachlässigbaren Anteil“ einnehme (vgl. Zusammenfassung des Gutachtens zur Finanztransaktionsteuer von Professor Dr. Stefan Pichler, Wien Dezember 2019, dort S. 2)?
 - a) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
 - b) Wenn ja, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für ihren Vorschlag?

Wenn ja, wie ließe sich dieser Befund mit dem eigentlich avisierten Ziel in Einklang bringen, den Finanzsektor angemessen an den Kosten zur Bewältigung der Finanzkrise zu beteiligen?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung vermag nicht einzuschätzen, welche Steuerpflichtigen hauptsächlich die FTT leisten, die durch den Erwerb von in Österreich ausgegebenen Aktien entsteht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Stimmt die Bundesregierung der Ansicht der Fragesteller zu, wonach in den Richtlinienvorschlägen der Europäischen Kommission für eine Finanztransaktionsteuer aus den Jahren 2011 und 2013 (vgl. KOM(2011) 594 endg. und KOM(2013) 71 endg.) noch eine ausschließliche Steuerpflicht nur für die Finanzinstitute vorgesehen war?
- Wenn ja, erfolgte diese Zuschneidung der Steuerpflicht nur für die Finanzinstitute nach Kenntnis oder Ansicht der Bundesregierung unter anderem auch deshalb, um beispielsweise Kleinanleger nicht einer unmittelbaren Steuerpflicht zu unterwerfen?
 - Welche zwingenden steuersystematischen Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür, dass der Vorschlag Deutschlands für eine Aktiensteuer (Ausschussdrucksache 19(7)354) die Steuerpflicht nunmehr auch unmittelbar auf Kleinanleger erstreckt und die Finanzinstitute in diesen Fällen die Steuer des Kleinanlegers nur noch direkt an den Fiskus abführen sollen?
 - Wie passt die Erstreckung der unmittelbaren Steuerpflicht auch auf Kleinanleger zum ursprünglich verfolgten Ziel, vor allem die Finanzbranche angemessen an den Kosten der Bewältigung der Finanzkrise zu beteiligen?
 - Aus welchen Gründen hat Deutschland an dieser Stelle eins zu eins das System der französischen Finanztransaktionsteuer bzw. Aktiensteuer übernommen?

Die Fragen 7 bis 7d werden gemeinsam beantwortet.

Nach dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission lag die Steuerpflicht bei den Finanzinstituten. Da bei den Verhandlungen zur FTT über Jahre kein Durchbruch erzielt werden konnte, haben sich die Mitgliedstaaten der VZ 2019 darauf verständigt, eine FTT zu wollen, die sich an der bereits in Frankreich eingeführten FTT orientiert.

Bei der FTT würde es sich um eine Verkehrsteuer handeln. Verkehrsteuern belasten rechtserhebliche Verkehrsvorgänge des Wirtschaftsverkehrs zwischen verschiedenen Personen. Die Finanztransaktionsteuer als Kapitalverkehrsteuer knüpft an den Anschaffungsvorgang, in der Regel der Abschluss des Börsengeschäfts, an. Daher erscheint es aus steuersystematischen Gründen folgerichtig, die Steuerpflicht auf den Erwerber zu übertragen. Dabei handelt es sich nicht in erster Linie um Kleinanleger. Nach dem Gutachten des IfW Kiel würde ein Großteil des Steueraufkommens in Deutschland von professionellen Investoren aus dem Ausland geleistet, etwa von privaten US-Fonds oder von Staatsfonds, da diese die meisten DAX-Aktien hielten und handelten. Privathaushalte im Inland würden dagegen nur einen geringen Anteil des Steueraufkommens zahlen, und hier insbesondere Haushalte in den obersten 10 Prozent der Vermögensverteilung.

8. Teilt die Bundesregierung die Annahme von Professor Dr. Stefan Pichler, wonach der Vorschlag Deutschlands für eine Aktiensteuer das Ziel nicht erreiche, für die Effizienz der Finanzmärkte nicht förderliche Transaktionen zu unterbinden?

Welche Transaktionen sich negativ auf die Effizienz der Finanzmärkte auswirken, ist Gegenstand fortlaufender wissenschaftlicher Debatten. Auf Grundlage der vorliegenden Evidenz kann davon ausgegangen werden, dass der Vorschlag Deutschlands für eine FTT auf Aktien keine nennenswerten Auswirkungen auf die Marktqualität haben wird (Funke, Meyer & Trebesch 2019).

9. Teilt die Bundesregierung die Annahme von Professor Dr. Stefan Pichler, wonach der Vorschlag Deutschlands für eine Aktiensteuer das Ziel nicht erreiche, innerhalb der Europäischen Union auf dem Gebiet der Finanztransaktionsteuer für eine hinreichende (Rechts-)Harmonisierung zu sorgen?
 - a) Kann die Bundesregierung Mitgliedstaaten außerhalb der Verstärkten Zusammenarbeit benennen, die infolge des Ministerbriefs zur FTT vom 9. Dezember 2019 ihre Bereitschaft erklärt haben, nunmehr der Verstärkten Zusammenarbeit beitreten zu wollen?
 - b) Wenn ja, zu wann rechnet die Bundesregierung mit dem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten zur Gruppe der Verstärkten Zusammenarbeit?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Mit der Neuausrichtung der Verhandlungen innerhalb der Mitgliedstaaten der VZ wird ein gemeinsamer Kern für eine FTT auf europäischer Ebene definiert, der zu einer Rechtsharmonisierung innerhalb der EU beitragen soll.

10. Teilt die Bundesregierung die Annahme von Professor Dr. Stefan Pichler, wonach der Vorschlag Deutschlands für eine Aktiensteuer zu steigenden Eigenkapitalkosten führe und damit der Realwirtschaft schade?
 - a) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
 - b) Wenn ja, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für das Inkaufnehmen steigender Eigenkapitalkosten?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Die Steuer würde ausschließlich bei Transaktionen im Sekundärmarkt erhoben, aber nicht bei der Ausgabe von Wertpapieren. Ein möglicher volkswirtschaftlicher Schaden für die Realwirtschaft kann nicht abgeleitet werden.

- c) Teilt die Bundesregierung die Annahme von Professor Dr. Stefan Pichler, wonach der Vorschlag Deutschlands für eine Aktiensteuer Anreize setze, in den nicht besteuerten Derivatehandel oder Intradayhandel (sog. Glatstellen) zu wechseln?

Eine begrenzte Ausweichreaktion der Besteuerten in Richtung nicht besteuelter Alternativen entspricht der empirischen Erfahrung bei der Einführung ähnlicher Steuern.

11. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung von Professor Dr. Stefan Pichler, wonach der Vorschlag Deutschlands für eine Aktiensteuer zu Steuervermeidungsstrategien mit Hilfe von synthetischen Finanzmarktprodukten und damit zu zusätzlichen systemischen Risiken führen könne?
 - a) Wenn nein, aus welchen Gründen?
 - b) Wenn ja, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für das Inkaufnehmen zusätzlicher systemischer Risiken?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des geringen Steuersatzes von 0,2 Prozent rechnet die Bundesregierung nicht damit, dass es in signifikantem Maße zu Ausweichreaktionen kommt. Dies entspricht auch den Erfahrungen in Frankreich.

12. Haben die Bundesregierung, das Bundesministerium der Finanzen und/oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Kenntnisse darüber, wie groß der Bankensektor in Österreich ist (wenn die Informationen vorliegen, jeweils gesondert nach Bilanzsumme sowie Beschäftigten darstellen)?

Den aktuellen Zahlen der Europäischen Zentralbank (EZB) zufolge betrug die aggregierte Bilanzsumme der Banken in Österreich 871.562 Mio. Euro zum Jahresende 2019 (Quelle: https://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=117.BSI.M.AT.N.A.T00.A.1.Z5.0000.Z01.E, Abruf am 9. März 2020).

Die EZB veröffentlicht Informationen zur Anzahl der Mitarbeiter im Bankbereich. Den Zahlen der EZB zufolge arbeiteten in Österreich 71.798 Personen im Jahr 2018 in diesem Bereich (Quelle: https://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=251.SSI.A.AT.122C.N30.1.U6.Z0Z.Z, Abruf am 9. März 2020).

13. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bankensektor in Deutschland (jeweils gesondert nach Bilanzsumme sowie Beschäftigten darstellen)?

Den aktuellen Zahlen der EZB zufolge betrug die aggregierte Bilanzsumme der Banken in Deutschland 8.310.990 Mio. Euro zum Jahresende 2019 (Quelle: https://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=117.BSI.M.DE.N.A.T00.A.1.Z5.0000.Z01.E, Abruf am 9. März 2020).

Die EZB veröffentlicht Informationen zur Anzahl der Mitarbeiter im Bankbereich. Den Zahlen der EZB zufolge arbeiteten in Deutschland 564.935 Personen im Jahr 2018 in diesem Bereich (Quelle: https://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=251.SSI.A.DE.122C.N30.1.U6.Z0Z.Z, Abruf am 9. März 2020).

14. Welche Kreditinstitute gehören zu den jeweils zehn größten Banken Deutschlands (bitte jeweils die Bilanzsumme angeben)?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die größten deutschen Kreditinstitute gemessen an der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018:

Institut	Bilanzsumme in Mrd. Euro
Deutsche Bank	1.232,2
Kreditanstalt für Wiederaufbau	485,8
Commerzbank	383,2
UniCredit Bank AG	260,3
DZ BANK AG Dt. Zentral-Genossenschaftsbank	252,0
Landesbank Baden-Württemberg	241,2
Bayerische Landesbank	220,2
ING-DiBa AG	171,4
Landesbank Hessen-Thüringen GZ	163,0
DekaBank Deutsche Girozentrale	154,0

Quelle: BaFin, Jahresabschlüsse der Institute (öffentlich zugängliche Informationen).

15. Haben die Bundesregierung, das Bundesministerium der Finanzen und/oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Kenntnisse darüber, welche Handelsvolumina und wie viele Transaktionen jährlich von den Unternehmen der Wiener Börse AG im Wertpapier- sowie im Derivatebereich (ohne Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren) gehandelt, durchgeführt bzw. abgeschlossen werden?
16. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche Handelsvolumina und wie viele Transaktionen jährlich von den Unternehmen unter dem Dach der Deutschen Börse AG im Wertpapier- sowie im Derivatebereich gehandelt, durchgeführt bzw. abgeschlossen (ohne Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren) werden?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung versteht die Fragen „welche Handelsvolumina jährlich von den Unternehmen der Wiener Börse AG bzw. von den Unternehmen unter dem Dach der Deutschen Börse AG gehandelt werden“ dahingehend, dass nach den Handelsvolumina gefragt wird, die an den genannten Börsen ausgeführt wurden. Hierzu wird auf öffentlich verfügbare Daten verwiesen:

Informationen der Federation of European Exchanges (FESE):

European Exchange Report aus dem Jahr 2018: <https://fese.eu/app/uploads/2019/07/FESE-European-Exchange-Report-2018.pdf>

Monatliche Statistiken („Statistics“) der FESE mit Angaben zu den Umsätzen und weiteren Informationen zu den europäischen Börsen sind abrufbar unter: <https://fese.eu/statistics/#eer>

Informationen der Gruppe Deutsche Börse:

Informationen bzw. Statistiken der Gruppe Deutsche Börse sind abrufbar unter folgenden Links:

<https://www.deutsche-boerse-cash-market.com/dbcm-de/instrumente-statistiken/statistiken/kassamarktstatistiken>

<https://www.eurexchange.com/exchange-de/marktdaten/statistik/monatsstatistiken>

<https://www.eurexchange.com/exchange-de/marktdaten/statistik/online-marktstatistiken>

Informationen der Wiener Börse:

Monatliche Statistiken der Wiener Börse sind abrufbar unter:

<https://www.wienerborse.at/marktdaten/statistiken/monatsstatistiken/>

17. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie groß der Anteil ausländischer Investoren am jährlichen Handels- sowie am Transaktionsvolumen der Unternehmen unter dem Dach der Deutschen Börse AG im Wertpapier- sowie im Derivatebereich (ohne Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren) ist?

Der Bundesregierung liegen keine Transaktionsdaten vor, die Auskunft über die Herkunft der Investoren geben würden, in deren Auftrag Transaktionen ggf. ausgeführt werden.